

Preisbestimmungen - gültig ab 01.04.2019

<u>Inhalt</u>	<u>Blatt</u>
1 Fernwärmeentgelt	2
2 Basiswerte der Fernwärmepreise	2
3 Preisänderungsbestimmungen	2
4 Preisführungsgrößen und -basiswerte	4
5 Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe	5
6 Umsatzsteuer	6
7 Sonstige Regelungen	6

1 Fernwärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der FHW ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 1.1 Die verbrauchsabhängigen Entgelte (Arbeitspreisentgelt und Emissionspreisentgelt) bemessen sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP).
- 1.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreisentgelt) ist unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen. Es bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung, siehe Ziff. 1.4 des Fernwärmeversorgungsvertrages) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

2 Basiswerte der Fernwärmepreise (netto)

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...) den jeweiligen Basiswert für die Basis zum Stand 01.04.2018 kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt, Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag):

Arbeitspreis netto	AP ₀	=	41,81	€/MWh
Emissionspreis netto	EP ₀	=	1,49	€/MWh
Grundpreis netto	GP ₀	=	51,52	€/kW und Jahr

3 Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Fernwärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP₀, L₀...) sind die unveränderlichen Netto-Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4) zum Stand 01.04.2018.
- Werte ohne Index (AP, L ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, I, IK, EGB, EGH, IH, ZP, vgl. Ziff. 4) bzw. die danach errechneten neuen Netto-Wärmepreise (AP, GP, EP, vgl. jeweiliges Preisblatt, Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag).

- 3.1 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung der Preise für Importkohle (IK), für Erdgas als Börsennotierung (EGB), für Holzpellets (IH) und für Erdgas bei Abgabe an Haushalte (EGH) wie folgt gebunden:

$$AP = AP_0 * \left(0,2 + 0,15 \left(\frac{IK}{IK_0} \right) + 0,3 \left(\frac{EGB}{EGB_0} \right) + 0,05 \left(\frac{IH}{IH_0} \right) + 0,3 \left(\frac{EGH}{EGH_0} \right) \right)$$

Durch die Bindung des Arbeitspreises in vorstehender Abhängigkeit wird zum einen der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch FHW und der Kostenentwicklung des Wärmebezugs Rechnung getragen ($\frac{IK}{IK_0} \cdot \frac{EGB}{EGB_0}$ und $\frac{IH}{IH_0}$) und es werden zum anderen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt ($\frac{EGH}{EGH_0}$).

3.2 Der Netto-Emissionspreis (EP) ist an die Entwicklung der Preise für CO₂-Zertifikate (ZP) und den Zuteilungsfaktor (Z_{kf}) gebunden:

$$EP = EP_0 * \left(\frac{ZP}{ZP_0} * (1 - Z_{kf}) \right)$$

FHW ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, für den mit der Fernwärmeerzeugung verbundenen Brennstoffeinsatz Emissionszertifikate vorzuweisen. Ein Teil der Emissionszertifikate wird dabei kostenlos zur Verfügung gestellt (in der Formel bezeichnet als Z_{kf} = Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate), der Rest muss hinzugekauft werden. Zusätzlich werden der FHW durch vertragliche Bestimmungen für den Fernwärmebezug Emissionskosten in Rechnung gestellt. Die Höhe des Emissionspreises EP verändert sich durch den Preis der an der Energiebörse gehandelten Emissionszertifikate (in der Formel bezeichnet als ZP = Zertifikatepreis) und dem sinkenden Anteil von kostenlos zugeteilten Emissionszertifikaten. Der Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate sinkt im Zeitverlauf. Die Höhe des Formelbestandteils Z_{kf} wird sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle bis 2020 entwickeln.

Jahr	Kostenfreier Anteil an zugeilten CO ₂ -Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme (Z _{kf}) gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), Nutzungsart „Privathaushalte“
2018	0,5000
2019	0,4000
2020	0,3000

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2021 ergibt sich der Anteil kostenfrei zugeteilter CO₂-Zertifikate aus der dann geltenden Rechtslage. FHW wird dem Kunden Z_{kf} per öffentlicher Bekanntmachung mitteilen.

3.3 Für den Netto-Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und Investitionsgüterindex (I) gebundene Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,3 + 0,4 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,3 \left(\frac{I}{I_0} \right) \right)$$

4 Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- L Lohn, Monatstabellenlohn für Arbeitnehmer selbständiger Versorgungsunternehmen, Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), West, Entgeltgruppe 8, Stufe 3
Basiswert $L_0 = 3.564,69$ € (Monatstabellenlohn zum 01.02.2018)
Anpassung: Höhe des Monatstabellenlohns zum Anpassungszeitpunkt.
- I Investitionsgüter, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3
Basiswert $I_0 = 101,8$ (Arithmetisches Mittel der Monate Januar bis Dezember des Jahres 2017, Basiswert 2015=100)
Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
- IK Importkohle, Index des Einfuhrpreises für Steinkohle, Fachserie 17, Reihe 8.1, Index der Einfuhrpreise, aktuelle Ergebnisse nach dem systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, GP 2009, lfd. Nr. 051, Steinkohle
Basiswert $IK_0 = 140,9$ (Arithmetisches Mittel der Monate Januar bis Dezember des Jahres 2017, Basiswert 2015=100)
Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
- EGB Erdgas, Börsennotierungen, Index der Börsennotierungen für Erdgas, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 636
Basiswert $EGB_0 = 89,7$ (Arithmetisches Mittel der Monate Juli bis Dezember des Jahres 2017, Basiswert 2015=100)
Anpassung: Arithmetisches Mittel der, dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
- IH Holzpellets, Index des Preises für Holz in Form von Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 126
Basiswert $IH_0 = 98,0$ (Arithmetisches Mittel der Monate Juli bis Dezember des Jahres 2017, Basiswert 2015=100)
Anpassung: Arithmetisches Mittel der, dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.

- EGH Erdgas bei Abgabe an Haushalte, Index des Preises für Erdgas bei Abgabe an Haushalte, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627
Basiswert EGH₀ = 93,8 (Arithmetisches Mittel der Monate Juli bis Dezember des Jahres 2017, Basiswert 2015=100)
Anpassung: Arithmetisches Mittel der, dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
- ZP Preis für Emissionszertifikate an der Energiebörse EEX,
Basiswert ZP₀ = 6,66 € / tCO₂ (Arithmetisches Mittel der Monate Juli bis Dezember des Jahres 2017)
Anpassung: Arithmetisches Mittel der, dem Anpassungszeitpunkt um drei Monate vorangegangenen sechs Monate
Beispiel: Für die Anpassung zum 1. April wird auf das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres abgestellt.
Zertifikatepreise abrufbar unter <http://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersen-daten/>
Der Startpreis für EP₀ wurde anhand eines sog. Wärmebenchmarks (Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011, Anhang I Nr. 3) für spezifische CO₂-Emissionen eines erdgasgefeuerten Wärmeerzeugers in Höhe von 0,224 t/MWh (62,3 t/TJ) und ZP₀ ermittelt (EP₀ = ZP₀ * 0,224 t/MWh = 1,49 €/MWh)

5 Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe

- 5.1 Der Arbeitspreis, der Emissionspreis und der Grundpreis ändern sich unter Zugrundelegung der Preisänderungsbestimmungen nach Ziffer 3 halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die neuen Preise werden in einem neuen, vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt festgelegt (Anlage 4 zum Fernwärmevertragsvertrag). Das jeweils aktualisierte Preisblatt wird zum Vertragsbestandteil.
- 5.2 Die Ausdrücke innerhalb der Klammern bei den Preisänderungsklauseln [z.B. $(0,3 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,3 \frac{I}{I_0})$] werden in folgender Reihenfolge berechnet:

- Q: Quotient(en) (z.B. Q_L & Q_I) = L/L₀ bzw. I/I₀,
- P: Produkt(e) (z.B. P_L & P_I) = 0,4 * Q_L bzw. 0,3 * Q_I,
- S: Summe (z.B. S_{GP}) = 0,3 + P_L + P_I.

Die einzelnen Rechenschritte werden mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen (5. Stelle auf-/abgerundet; 5/4-Regel) durchgeführt.

Die auf diese Weise errechneten neuen Wärmepreise (z.B. GP = GP₀ * S_{GP}) werden jeweils auf 0,01 € gerundet.

6 Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise abweichend von den in Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend.

7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so ist FHW berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 7.2 Beziehen sich zukünftig die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr, werden die für Importkohle, Investitionsgüter, Holzpellets und Erdgas aufgeführten Basis-Indexwerte (2015=100) unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis umgerechnet. Sind keine neuen Verkettungsfaktoren veröffentlicht, werden diese mithilfe der sowohl auf alter Basis als auch auf neuer Basis veröffentlichten Indexwerte für den Monat Januar des Jahres bestimmt, das dem Jahr, in dem das neue Basisjahr eingeführt wurde, vorangeht. Es wird jeweils der Quotient aus dem Januar-Index auf neuer Basis und dem Januar-Index auf alter Basis berechnet. Diese Quotienten werden der Umrechnung der Basiswerte auf eine neue Basis nach Satz 1 bis zur Veröffentlichung neuer Verkettungsfaktoren zugrunde gelegt.
- 7.3 Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, das Verhältnis von Eigenenerzeugung zu Fremdbezug, die Regelungen zum Emissionszertifikatehandel oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so wird FHW die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 7.4 Sollten sich nach Vertragsabschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche Belastungen auf die Wärmeerzeugung, den Wärmebezug, die Wärmefortleitung oder den Wärmeverkauf kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöhen oder vermindern sich die Preise entsprechend.

Online-Streitbeilegung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese Plattform ist über den externen Link <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/?event=main.home.show> zu erreichen.

Die Fernheizwerk Neukölln AG weist nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass sie an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnimmt. Für die Fernheizwerk Neukölln AG besteht keine Verpflichtung, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen.